

Wahlordnung der Diözesanversammlung

Kolpingwerk Diözesanverband Speyer

§ 1 Grundsätze

- (1) In Ergänzung der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer gilt folgende Wahlordnung.
- (2) Grundlage dieser Wahlordnung ist die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer, besonders § 15.

§ 2 Allgemeine Wahlregelungen

- (1) Wahlen dürfen nur im Rahmen der ordnungsgemäß einberufenen Diözesanversammlung durchgeführt werden. Sie sind auf der Tagesordnung zur Diözesanversammlung im Einzelnen anzuzeigen.

§ 3 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission wird gemäß § 15 (16) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer von der Diözesanversammlung gewählt.
- (2) Die Wahlkommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen Mitglied im Kolpingwerk sein, sind selbst aber nicht wählbar.
- (4) Die Wahlkommission ist zuständig für
 - a) die Ausschreibung der Wahlen,
 - b) Prüfung der Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge,
 - c) Leitung der Wahlen,
 - d) Briefwahl der Delegierten der Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sind.

§ 4 Wahlausschreibung / Fristen:

- (1) Für Wahlen erfolgt die Wahlausschreibung mit der Einladung zur Diözesanversammlung gemäß § 15 (9) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens 3 Wochen vor der Diözesanversammlung dem Wahlausschuss in schriftlicher Form vorliegen. Diese werden den Delegierten 2 Wochen vor der Diözesanversammlung mit der Tagesordnung mitgeteilt.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagberechtigt für die Wahlen sind:
 - der Diözesanvorstand
 - die Vorstände der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände
 - die Diözesankonferenz der Kolpingjugend
 - das Diözesanleitungsteam der Kolpingjugend

- die Delegierten der Diözesanversammlung

- (2) Wahlvorschläge können bis zur Schließung der jeweiligen Wahllisten eingebracht werden. Bei Funktionen, bei denen die vorherige Zustimmung des Bistums erforderlich ist, muss diese schriftlich vorliegen.
- (3) Alle Vorgeschlagenen für die Wahl zum Diözesanvorstand haben ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich oder persönlich vor der Wahl gegenüber der Diözesanversammlung zu erklären.
- (4) Alle Kandidaten für den Diözesanvorstand haben die Möglichkeit sich schriftlich und persönlich vorzustellen. Auf Antrag ist eine Personaldebatte zu führen.

§ 6 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 15 (2) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (2) Wählbar ist für die Übernahme einer Leitungsaufgabe im Diözesanverband jedes Mitglied des Kolpingwerkes. Die Eignung zur Übernahme des Amtes ist Voraussetzung.
- (3) Nichtanwesende Mitglieder des Kolpingwerkes können, sofern sie die Voraussetzungen dieser Wahlordnung gemäß § 6 (2) erfüllen, gewählt werden, wenn sie vorher zugestimmt haben. Die Zustimmung muss der Diözesanversammlung schriftlich vorliegen.

§ 7 Wahlvorgang

- (1) Gewählt kann nur werden, wer in einem ordnungsgemäßen Wahlvorschlag genannt ist.
- (2) Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Nach drei unentschiedenen Wahlgängen entscheidet das Los.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung gilt auch für die Wahlen der Delegierten der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände gemäß § 15 (3) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer.
- (2) Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen gemäß § 15 (18) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer.
- (3) Diese Wahlordnung wurde am 21. Oktober 2017 durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer in Bobenheim-Roxheim beschlossen, ersetzt die Fassung vom 3. Mai 1997 und tritt nach Genehmigung der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer in Kraft.

Unterschriften